

26. Ist durch den § 15 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 die Einrede des Betruges gegen den Anspruch aus § 71 des Gesetzes ausgeschlossen?

III. Civilsenat. Ur. v. 14. Januar 1896 i. S. Vorschußverein B. (Rl.)  
w. S. (Bekl.) Rep. III. 291/95.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint aus folgenden Gründen:

... „Dem Berufungsgericht ist darin beizustimmen, daß durch die Vorschriften des § 15 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 die Einrede des Betruges nicht ausgeschlossen ist. Wäre der Beklagte noch Mitglied der Genossenschaft, so dürfte er seine Mitgliedschaft im Wege der Klage anfechten, und gleichermaßen kann er sich gegen den Anspruch der Genossenschaft aus § 71 des Gesetzes durch Einrede verteidigen, wenn sich nach seinem Ausscheiden herausgestellt hat, daß sein Eintritt und damit seine Haftung für die Klageforderung von der Genossenschaft durch Betrug erlangt wurde. Es

ist dies freilich nicht unbefritten; vielmehr will Maurer (Kommentar zum Gesetze vom 1. Mai 1889 Nr. 9. 12 zum § 15) die Einreden des Irrtumes, des Betruges, des Scheines und des psychischen Zwanges ausschließen, und nur die Einrede des physischen Zwanges sowie die Anfechtung wegen Fälschung der Anmeldung zulassen, wogegen Parisius u. Gröger N. 6 zu § 15 und Pröbst N. 10 Abs. 3 zu § 15 die Anfechtung der Eintragung in die Liste in weitgehendem Umfange, insbesondere aus materiellen Gründen, für statthaft halten. Die letztere Ansicht ist für zutreffend zu achten, und es findet die Annahme Maurer's, daß der Eintritt in die Genossenschaft zwar einen Vertrag enthalte, die Eintragung in die Liste jedoch ein Formalakt sei, durch den die Mitgliedschaft von dem vorangegangenen Vertrage losgelöst und zu einer formal verpflichtenden Rechtsthatsache werde, weder im Gesetze noch in sonstigen Erwägungen eine ausreichende Stütze.

Die Einrede des Betruges, auf welche im Verkehrsverkehre die Paciscenten im voraus nicht rechtswirksam verzichten können, ist wohl im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und der Zuverlässigkeit öffentlicher Eintragungen in einzelnen Richtungen gesetzlich beschränkt worden, wie in der deutschen Wechselordnung und in Gesetzen, betreffend die Grund- und Hypothekbücher. Solche Beschränkung ist jedoch nur zu Gunsten dritter Erwerber des Rechtes, wie der Indossatare und Cessionare, statuiert; der Ausschluß der Einrede zu Gunsten des Betrügers selbst findet sich nirgends gesetzlich vorgeschrieben. Wenn eine derartige Bestimmung, wie Maurer annimmt, zur Sicherheit des Gesellschaftsrechtes und in Rücksicht auf die Zulässigkeit gerichtlicher Eintragungen erforderlich wäre, und die Gesetzgebung so weitgehende Maßnahmen zu diesem Zwecke hätte ergreifen wollen, so hätte es hierfür eines unzweifelhaften zwingenden Ausspruches im Gesetze selbst bedurft. Entscheidend für die rechtliche Zulässigkeit der Einrede des Betruges ist daher schon, daß dieselbe im Gesetze nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Überdies lassen die Motive zum Gesetze vom 1. Mai 1889 jedenfalls nicht erkennen, daß eine so weit gehende Beschränkung der Anfechtung von Eintragungen in die Liste beabsichtigt gewesen ist. Die Vorschriften des neuen Gesetzes (§§ 15. 67. 68) bezweckten allerdings den in der früheren Praxis vielfach hervorgetretenen Zweifeln darüber, wer Genosse sei, thunlichst zu

begegnen und in dieser Richtung einen klaren Rechtsboden zu schaffen. Dabei ist aber darauf hingewiesen, daß der Einwand, die Beitrittserklärung sei gefälscht oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechend oder nicht vom Vorstände eingereicht, die Eintragung hin-fällig zu machen geeignet sei.

Vgl. Pröbst, a. a. D. S. 83. 86.

Es sind dies Beispiele dafür, daß eine Eintragung in die Liste mit Erfolg angefochten werden kann; es ist aber nicht gesagt, daß diese Fälle die Zulässigkeit der Anfechtung erschöpfend enthalten, und dieselbe aus anderen Gründen nicht stattfinden.

Der Angriff der Revision, es sei nicht genügend festgestellt, daß der Beklagte durch eine Täuschung seitens des Vorstandes der klagenden Genossenschaft bewogen sei, derselben beizutreten, mußte nach dem tatsächlichen Inhalte der Vorentscheidung zurückgewiesen werden. Es kann zwar nicht ohne weiteres und allgemein angenommen werden, daß jede Unrichtigkeit einer veröffentlichten Bilanz oder die Verteilung einer dem Geschäftsstande nicht entsprechenden Dividende eine für den Beitritt eines später eingetretenen Genossen kausal gewordene Täuschung enthält.

Vgl. Parisius u. Krüger, a. a. D. S. 104.

Doch ist die Möglichkeit anzuerkennen, daß solche Maßnahmen zum Zwecke einer Täuschung geschehen, und daß solcher Erfolg durch dieselben herbeigeführt wird.

Das Oberlandesgericht hat nun hier teils in Rücksicht auf die bedeutende Höhe der Unterbilanz von 2645 745,59 *M.*, der trotz starker Überschuldung in den letzten Jahren erfolgten Verteilung einer Dividende von sechs bis zehn Prozent, teils auf Grund der besonderen örtlichen und persönlichen Verhältnisse als erwiesen angenommen, daß eine beabsichtigte Täuschung zu dem Zwecke stattgefunden habe, neue Beitrittserklärungen zur Genossenschaft zu erzielen, und daß der Beklagte in solcher Weise zum Beitritte bestimmt sei. Diese Entscheidung beruht auf tatsächlicher Würdigung der konkreten Sachlage und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Ein Mangel der Begründung kann aber darin nicht gefunden werden, daß die Vorstandsmitglieder der Genossenschaft, welche ein Vorwurf trifft, nicht namentlich genannt sind, und auch darin nicht, daß nicht besonders erwogen ist, ob dieselben nicht etwa die Hoffnung gehabt haben, im Falle der

Gewinnung neuer Mitglieder durch die Krise hindurchzukommen; denn eine rechtswidrige Täuschung lag auch dann vor, wenn sie diese Hoffnung hegten.“ . . .